

Die Euro-Krise im Deutschen Bundestag im Herbst 2011

Ein Lehrstück über Realpolitik

Hans-Hermann Hartwich



Hans-Hermann
Hartwich

Die deutschen Entscheidungen zum „Euro-Rettungsfonds“ im September 2011 waren bestimmt von einer stark emotionalisierten Debatte um die „Kanzler-Mehrheit“, obwohl die Opposition zustimmen wollte. Hinter dieser Debatte verbargen sich das politische Interesse am Nachweis der Regierungsfähigkeit und der Blick auf die Bundestagswahl 2013. Dahinter verbargen sich außerdem wirtschaftliche Interessen (z.B. der Banken mit griechischen Staatsanleihen), ein grundsätzlicher Beurteilungsdissens zwischen Wirtschaftswissenschaft und Politik sowie unklare Optionen aller Parteien zugunsten nationaler oder europäischer Interessen. Außerdem ermöglichte die Abstimmung einen realistischen Blick auf Rolle und Bedeutung des einzelnen Abgeordneten im Deutschen Bundestag.

1. Die Griechenland-Hilfe

Vordergründig ging es seit einem ersten Hilfspaket in Höhe von 110 Mrd. € im Mai 2010 um die „Rettung“ Griechenlands vor dem Staatsbankrott mit der Bewilligung weiterer Kredite und Kreditgarantien in Höhe von 109 Mrd. €. Diesmal zu leisten über den neu ge-

schaffenen Fonds ESFS (European Financial Stability Facility), einen „europäischen Rettungsfonds“. Daneben ging es aber auch schon um die Frage, ob Griechenland besser das Eurosystem verlassen sollte. (Vgl. zum Gesamtthema: Hartwich, Der inhomogene Währungsraum – Das Grundproblem des Euro, in GWP 1/2011, S. 31-37)

Ökonomen waren überwiegend für Umschuldung oder einen Schuldenschnitt, bei dem die Gläubiger auf die Hälfte ihrer Forderungen verzichten, und zumeist auch für den Austritt aus dem Eurosystem. Die Politik hielt dagegen und versprach immer neue Kredite, pro forma gegen „strengste Auflagen“, de facto gegen mehr oder weniger vage Etatkürzungen, Einsparungen, Privatisierungen und Umstrukturierungen. Gesehen, aber hingenommen wurde, dass die beharrliche Zusage immer neuer „Rettungspakete“ die Bereitschaft des Landes zu mindern begann, die beschlossenen Haushaltssanierungen wirklich auch durchzuführen.

Als gewichtiges politisches Argument für die anhaltenden Hilfen galt, Europa habe sich als Friedensordnung bewährt, ein Ausscheiden Griechenlands sei nicht hinzunehmen. Hierbei wurde übersehen, dass Griechenland ja nicht aus der Europäischen Union, son-

dern nur aus dem Eurosystem ausscheiden würde.

Auch die von Ökonomen für richtig gehaltene radikale Umschuldung/Schuldenschnitt, wurde von der Politik (wohl mit Rücksicht auf die Banken) nicht ernsthaft erwogen. Als wirtschaftliche Gründe gegen ein Ausscheiden Griechenlands wurden vor allem der „Domino-Effekt“ im Eurosystem und der wirtschaftliche Zusammenbruch des Landes infolge von Bankenzusammenbrüchen, Zahlungsunfähigkeit des Staates sowie landesweiter Stagnation benannt.

2. Der „Domino-Effekt“

Der „Domino-Effekt“, der im Falle eines endgültigen Zusammenbruchs der griechischen Staatsfinanzen befürchtet wurde, betraf vor allem Irland und Portugal, die ebenfalls auf Kredite und Garantien infolge ihrer Haushaltsdefizite und Staatsschulden angewiesen waren. Es sollten also Kettenreaktionen verhindert werden. Weniger kritisch wurde offenbar gesehen, dass die Bewilligung immer neuer Hilfen auch in diesen Ländern zum Nachlassen der Bemühungen um Sanierungen und Reformen der Staatsfinanzen führen könnte.

Die Vorstellung, bei einem Staatsbankrott Griechenlands würden Portugal, Irland, Spanien und am Ende auch Italien „mitgerissen“, übersieht allerdings, dass die gefährdeten Mitgliedstaaten der Währungsunion sowohl Gemeinsamkeiten als auch gravierende Unterschiede aufweisen.

Irland gilt mittlerweile als Musterland, das im November 2010 Hilfszusagen in Höhe von 85 Mrd. € erhielt und sich seither mit eigener Kraft zu „retten“ scheint. Portugal erhielt im Mai 2011 78 Mrd. € Es kämpft nach wie vor um die Erfüllung der Auflagen. 2011 gerieten auch Spanien und Italien in die Staatsschuldenkrise. In Spanien waren es eher wirtschaftliche Gründe,

vor allem der Zusammenbruch der wichtigen Bauwirtschaft.

Italiens Schuldenentwicklung überrascht nicht. Das Land hätte eigentlich nicht Mitglied der Währungsunion werden können, weil seine Staatsschulden schon im Jahre 2000 etwa 120 % des BIP ausmachten. Daran hat sich bis heute nichts geändert. Allerdings ist Italiens Norden wirtschaftlich außerordentlich stark und international konkurrenzfähig. Der Süden hingegen gilt eher als Entwicklungsland. Insgesamt wird Italien trotz der Staatsschulden als „reich“ eingestuft, ein Reichtum der sich allerdings in den Händen der Bürger befindet.

Die Bedeutung Italiens in der Eurokrise liegt allerdings auch darin, dass das Land zu den größten Zahlern gehört, also nach Deutschland und Frankreich am stärksten durch den Rettungsfonds belastet wird. Im September wurde das Land von der Rating-Agentur Standard & Poor's (S & P) aus seinem AAA-Status herabgestuft. Begründet wurde dies vor allem mit dem offensichtlichen Unwillen der Regierung Berlusconi, durchgreifende Schritte gegen die Verschuldung und für eine wirtschaftliche Belebung zu unternehmen. Dagegen verlangten italienische Regierungsmitglieder ohne die geringsten Skrupel, dass die Schulden europäisch vergemeinschaftet werden sollten (als europäische Anleihen wie Eurobonds). Die EZB half aus. In erneuter Überschreitung ihrer Aufgaben und Kompetenzen begann sie, wertgeminderte italienische Staatspapiere aufzukaufen, um die Zinslast Italiens in Grenzen zu halten. Neben dem Problem der Zulässigkeit einer solchen Intervention und der wirtschaftlichen Vertretbarkeit einer solchen „Rettung“ stellt sich die Frage, wie in Zukunft die Rolle Italiens, drittgrößte Volkswirtschaft der Eurozone, als Kreditgeber und -garant ausgefüllt werden soll. Ende September wurde überdies unsicher, ob mit Slowenien ein weiterer Euro-

Mitgliedsstaat in die Staatsschuldenkrise geraten würde.

3. Der Euro-Rettungsschirm

Bei der Bundestagsentscheidung ging es nicht mehr um einzelne Staaten, sondern um eine bis Mitte 2013 geltende Einrichtung eines Hilfs-Fonds nach „Luxemburger Recht“, als privatrechtlichen Vertrages zwischen den beteiligten Regierungen, um den „Euro-Rettungsschirm“. Ein Statut für den Fonds und seine Funktionen lag noch nicht vor. Wohl aber die Vergrößerung („Ausweitung“) des bisher geplanten Umfangs. Interessanterweise ging es im Bundestag dann doch primär allein um den Umfang der deutschen Kreditgarantien. Über die Funktionen und Kompetenzen wurde kaum geredet.

So wurde am 29. September 2011 unter mächtigem Medienrummel – zu dem sich sogar der gerade erst installierte Moderator Jauch mit seiner bevorzugten Talk-Show hergab, indem er der Protagonistin der gewaltigen Kredit- und Garantie-Zusagen Deutschlands, Andrea Merkel, allein, seine gesamte Sendezeit zur Verfügung stellte, – das Gesetz über die Ausweitung des so genannten Euro-Rettungsfonds EFSSF von (bereits beschlossenen) 440 Mrd. Euro auf die Gesamtsumme von 780 Mrd. Euro verabschiedet. Deutschlands Beitrag erhöhte sich dabei von 123 Mrd. € auf 214 Mrd. €. Hinzu kamen 20% als Puffer für Notfälle und Zinsverpflichtungen bei der Refinanzierung durch den Fonds (FAZ 30.9.2011).

Eine derartige Summe zu verantworten, stellte zahlreiche Abgeordnete vor das unauflösbare Dilemma, nach eigener (beschränkter) Einsicht zu entscheiden oder der straffen Fraktionsdisziplin („Fraktionszwang“) zu folgen. Wie sich durch Befragungen im Fernsehen nach der Entscheidung herausstellte, kannten manche Abgeordneten weder die Sachlage, noch die Summen, über die sie

entschieden. Überdies wurden erhebliche Klagen wegen des Drucks der Fraktionsführungen in Richtung auf eine positive Entscheidung laut. Einige Abgeordnete sprachen von regelrechtem Mobbing.

Die Kanzlerin gewann mit „Kanzlermehrheit“. Da SPD und Grüne ihre Zustimmung vorher angekündigt hatten, war dies offensichtlich wichtiger als die zeitgleich international kolportierten und diskutierten Absprachen, dass die Mittel niemals ausreichen würden, um der Krise Herr zu werden, d.h. die Finanzmärkte ruhig zu stellen. Deshalb müssten, so hieß es, die Mittel nach der Zustimmung weiter erhöht oder aber Wege gefunden werden, um die Krise „wegzuhebeln“ (leveraging).

Damit die Parlamente nicht erneut – und dann möglicherweise erfolglos – bemüht werden müssten, sollte der Fonds entweder selbst als Bank Kredite aufnehmen oder am besten direkt und unbegrenzt von der EZB Geld leihen können. Dadurch hätte man viel mehr Mittel zur Verfügung, um hoch verschuldete Mitgliedstaaten zu retten, als dies mit den von den Eurostaaten eingezahlten Mitteln mögliche wäre. Dies alles wurde während der Beschlussfassung über den Rettungsfonds in Deutschland am Rande diskutiert oder von Regierungsmitgliedern wie dem Finanzminister Schäuble dementiert bzw. unter der Decke gehalten. So unwahrhaftig also funktionierte die verstärkte „Mitsprache des Deutschen Bundestages“ bei der Bewilligung von deutschen Staatsgarantien für überschuldete Eurostaaten. Diese jedenfalls hatte das Bundesverfassungsgericht gerade unter Beifall aller Beteiligten herausgearbeitet und festgelegt.

Es blieb die Frage, ob und wann wirklich alle Euro-Mitgliedstaaten den erweiterten Rettungsschirm parlamentarisch verabschieden würden. In der Slowakei zum Beispiel war Ende September 2011 noch ungewiss, ob eine Regierungspartei einem Kompromiss zugun-

ten der Bewilligung zustimmen oder ob die Opposition aushelfen würde. Ähnliches gilt für weitere Staaten mit Regierungsparteien antieuropäischer Orientierung. Wirksam werden kann der erweiterte Rettungsschirm erst, wenn die Parlamente aller 17 Mitgliedstaaten zugestimmt haben.

4. Vier deutsche Sonderprobleme

(1) Das parlamentarische Budgetrecht wurde vom Bundesverfassungsgericht am 7. September 2011 erneut bestätigt und mit Blick auf die vom Rettungsschirm aufgeworfenen Fragen definiert. Die gewählten Abgeordneten müssen die Kontrolle über grundlegende haushaltspolitische Entscheidungen behalten. Der Bundestag darf seine Budgetverantwortung nicht Automatismen ausliefern oder seine Haftungsübernahme nicht auf die Willensentscheidung anderer Staaten ausdehnen (Leitsätze 2 und 3).

Die Begleiterscheinungen bei der Abstimmung über den erweiterten Rettungsschirm zeigten, welcher Stellenwert den vom BVerfG penibel herausgearbeiteten „Rechten“ des Bundestages de facto beizumessen ist. Über die Beschlussvorlage hinausgehende, verdeckte Absprachen auf internationalem und nationalem Parkett, das Timing der Abstimmung nach innenpolitischen Wahlterminen, mangelnde Informiertheit der Abgeordneten bilden schwer zu überwindende Einschränkungen bei der Wahrnehmung der „Rechte des Deutschen Bundestages“. Offen, eher wohl zweifelhaft ist auch, ob das „Mitwirkungsrecht“ des Haushaltsausschusses bei der Implementierung der gesetzlichen Bewilligungen als Kontrolle der Exekutiven nationaler und internationaler Art ausreicht. Das Beispiel zeigte jedenfalls, dass die Höhe der beschlossenen Garantiesummen nicht identisch sein muss mit der tat-

sächlichen Höhe der Kredite und Kreditgarantien.

(2) Ein weiteres Problem stellte die Wahrnehmung abweichender Meinungen im Plenum dar. Bezeichnend war schon, dass diese Abgeordneten „Abweichler“ genannt wurden. Sie mussten Beschimpfungen und Pöbeleien, an denen sich auch Minister beteiligten, hinnehmen. Sodann wehrten sich die Fraktionsführungen von CDU und FDP unter Ausnutzung des Fraktionsprivilegs vehement dagegen, dass einzelne Abgeordnete, die trotz starken Drucks ihrer Fraktionskollegen bei ihrer vom Mehrheitsbeschluss abweichenden Meinung geblieben waren, diese im Plenum öffentlich vertreten durften. Gegen den Bundestagspräsidenten, der dies genehmigte, wurden schwere Vorwürfe erhoben, weil er gegen das Monopol der Fraktionen bei der Verteilung des Rederechts verstoßen habe.

(3) Die Wahrung der fiskalischen Bonität Deutschlands gehörte ebenfalls zu den Problemen der Abstimmung über Deutschlands Beitrag zum Rettungsfonds in Höhe von mindestens 214 Mrd. €. Die Ratingagentur Standard & Poor's hatte darauf aufmerksam gemacht, dass selbst Deutschland seinen AAA1-Status verlieren könnte, wenn die Ausweitung der Mittel des Rettungsfonds über zusätzliches Fremdkapital – man könnte auch sagen: durch die denkbaren Möglichkeiten einer „Hebelung“ der Fondsmittel – einen Punkt erreichen könnte, an dem selbst gesunde Staaten wie Deutschland und Frankreich ihre hohe Kreditwürdigkeit einbüßten. Während Bundesfinanzminister Schäuble immer wieder betonte, dass es keine weitere „Ausweitung“ des EFSF mit höheren Verpflichtungen der Staaten geben werde, betonte der CSU-Vorsitzende Seehofer seine Vorbehalte. Wohl nicht zu Unrecht meinte er, dass die Aufnahmen zusätzlichen Fremdkapitals durch den Fonds natürlich die

Garantiesummen der den Fonds finanzierenden Staaten quasi automatisch erhöhen müssten.

Der Nachfolgefonds ESM, der als dauerhafter „Europäischer Stabilitäts-Mechanismus“ definiert wird, muss im Winter 2011/2012 vom Bundestag beschlossen werden. Dieser Beschluss ist dann nicht nur wegen der Größe des Fonds, sondern auch wegen geplanter Modifikationen besonders heikel. Geplant ist, dass die Staaten des Eurosystems nicht nur Bürgschaften geben, sondern auch Kapital einzahlen sollen, was den Bundeshaushalt unmittelbar belastet.

(4) Die Frage, ob ein „Rettungsschirm“, also Hilfszahlungen und Kreditgarantien, gegen die EU-Verträge verstößt, hatte das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 7. September verklausuliert verneint. Der Präsident des Bundesverfassungsgerichts, Andreas Voßkuhle, sagte am 25. September in einem Interview mit der FAZ (FAZNET, <http://www.faz.net/027166>) auf die Frage, ob das GG eine weitere europäische Integration erlaubt: „Ich denke, der Rahmen ist wohl weitgehend ausgeschöpft.“ Es erscheint als sicher, dass in absehbarer Zeit der permanente Verstoß gegen die „No-Bailout“-Klausel des Lissabon-Vertrages (Art. 125 AEUV) vor Gericht verhandelt werden muss, um eine schleichende Veränderung der Währungsunion zu beenden. Es sei denn, die Staats- und Regierungschefs machten sich endlich selbst an das unwägbarere Wagnis einer erneuten Änderung der Europa-Verträge.

5. Die Sicht der EU-Staaten ohne die Euro-Währung

Wenig Beachtung findet in den deutschen Einlassungen zur Krise des Eurosystems die Sicht und politische Bedeutung der EU-Staaten ohne Euro als Landeswährung. Zum Europäischen

Währungssystem gehörten 2011 17 Mitgliedstaaten der EU. Sie sind in die Euro-Krise direkt involviert, müssen dem Rettungsschirm zustimmen. Die EU hat aber insgesamt 27 Mitgliedstaaten. Die 10 EU-Staaten kämen rechtlich gesehen erst bei einer Änderung der EU-Verträge, zuletzt war es der Lissabon-Vertrag, zum Zuge. Änderungen müssen von allen 27 Staaten parlamentarisch oder durch Volksabstimmungen genehmigt werden. Deshalb haben die 10 Nichtmitglieder des Euro-Systems zwar keine Rechte und Pflichten gegenüber dem Eurosystem. Aber sie haben dennoch Gewicht, weil die vertraglichen Grundlagen der Währungsunion offensichtlich ausgeschöpft sind und die „Rettung des Euro“ nicht endlos über eine „Dehnung“ der Vertragsbestimmungen erfolgen kann. Die Währungsunion bedarf so bald wie möglich einer Neujustierung der vertraglichen Grundlagen, um effektive und rechtsstaatliche Steuerungen zu ermöglichen. Man denke in diesem Zusammenhang z.B. an die „No-Bailout-Klausel“, die eine Transfer-Union, in die sich die Währungsunion gegenwärtig faktisch entwickelt, ausschließt.

Wie problematisch die gegenwärtige Situation ist, wird schon angesichts der Bemühungen um Rettungsschirme für die überschuldeten Staaten deutlich. Von den 17 Staaten des Eurosystems zahlen 11 (und noch Italien) an den Hilfsfonds. Das ist aber keineswegs gesichert. Und: Nur sechs Mitgliedsstaaten des Eurosystems haben gegenwärtig die Bonität AAA.

Die 10 EU-Staaten, die nicht dem Eurosystem angehören, können unter dem Aspekt ihrer Involvierung in die Probleme und ihrer Interessen in drei Gruppen eingeteilt werden:

- A. Polen, Tschechien, Ungarn, Litauen, Lettland;
- B. Großbritannien, Schweden, Dänemark;
- C. Bulgarien, Rumänien.

Von den Staaten der Gruppe A darf angenommen werden, dass sie letztlich in die Währungsunion streben und in ihren relativ ausgewogenen politisch-gesellschaftlichen Verhältnissen dafür auch in absehbarer Zeit eine Basis finden.

Über die Gruppe C ist gegenwärtig in bezug auf die Währungsunion nichts weiter zu sagen, da Bulgarien und Rumänien noch kaum für die Rolle in der EU qualifiziert sind.

Besonderes Interesse verdienen die Staaten der Gruppe B. Sie haben bewusst den Schritt in die Währungsunion nicht getan. Die großen und wachsenden Gruppierungen in diesen Ländern gegen die Währungsunion und z.T. gegen die Mitgliedschaft in der EU machen sie, insbesondere aber Großbritannien, in gewissem Sinne sogar zu Gegnern des Eurosystems. In bezug auf Großbritannien verbinden sich die zum kontinentalen Europa unterschiedlichen Wirtschaftstraditionen mit einem ökonomischen System, das primär auf der Banken- und Finanzwelt aufbaut. Dabei ist die eigene Währung nützlich bis notwendig. Interventionen in das Finanzsystem sind dort unpopulär und gelten als sakrosankt im kapitalorientierten Wirtschaftssystem. Verfolgt man die britische Presse in der Zeit der Eurokrise, entsteht eher der Eindruck, dass dem Eurosystem keine dauerhaften Chancen eingeräumt werden und dem entsprechend auch die finanzpolitischen Aktivitäten eher gegen die Euro-Interessen gerichtet sind. So ist auch eine von der EU-Kommission favorisierte Finanztransaktionssteuer undenkbar. Stark ist diese britische Position nicht zuletzt deshalb, weil sie mit den Interessen und Traditionen der USA korreliert und die Gegnerschaft der USA gegen die Stabilitätspolitik der Europäischen Union teilt.

6. Die Europäische Zentralbank im Krisenmanagement

Die Europäische Zentralbank hat ihren Status als Stabilitätsanker weitgehend eingebüßt. Schien es noch vor wenigen Jahren sinnvoll, dass sich die EZB aktiv in die Bemühungen der Staaten einschaltete, um die Folgen der Bankenkrise aufzufangen, so nimmt sie bei der Rettung hoch verschuldeter Staaten seit einiger Zeit eine problematische Rolle ein. Sie kauft Staatsanleihen von Eurostaaten, die ihre Bonität verloren haben und die stetig steigende Zinslasten auf sich nehmen müssen, um die notwendige Refinanzierung ihrer Schuldentitel zu bewältigen. Das veranlasste die EZB zum Ankauf von Staatsschuldenpapieren von Spanien und Italien. Sie stützt damit deren Kreditstatus und verhindert ein Abrutschen in eine Insolvenz. Genau genommen: Die EZB betreibt damit Geldschöpfung und entwickelt sich selbst faktisch zu einer Art „Bad-Bank“, d.h. einer Bank, deren Bilanz von minderwertigen Staatsanleihen in Höhe von mehr als 100 Milliarden Euro geprägt ist. Für den deutschen Notenbankchef Weber war das 2010 der Grund, sein Amt als Präsident der Deutschen Bundesbank niederzulegen und auf eine Wahl zum Präsidenten der EZB zu verzichten. Auch der deutsche Vertreter im EZB-Vorstand, der Chef-Volkswirt Stark, kündigte 2011 deshalb sein Amt. Die Eurostaaten selbst sind aber gewiss nicht ganz unschuldig an dieser Entwicklung, weil sie zu lange untätig blieben.

Da die EZB bis in den Herbst 2011 hinein fortfuhr, Not leidende Staatspapiere Italiens und Spaniens aufzukaufen, ist nicht abzusehen, wie sie von dieser Rolle als Finanzier von schlechten Staatsschulden herunter kommen will. Im Gegensatz zum Maastricht-Vertrag, der die Stabilitätsmaximen der Deutschen Bundesbank auch für die

Europäische Zentralbank festlegte, hat die EZB spätestens seit dem Ankauf von Staatspapieren aus überschuldeten Eurostaaten diese Bindung verlassen. Sie ist heute Akteur, nicht mehr Stabilitätsanker. Sie liegt damit zumindest tendenziell auf der Linie des amerikanischen Federal Reserve Systems. Die „Fed“ steht der Regierung voll mit all ihren Mitteln und Instrumenten zur Verfügung.

Eine schlechte Lösung dieses Problems könnte mit der Etablierung des EFSF beziehungsweise später mit dem dauerhaften ESM-Fonds (ab 2013) gefunden werden, wenn nämlich die Staats- und Regierungschefs zulassen, dass die Staatspapiere bei der EZB von den Fonds übernommen, d.h. angekauft werden. Dann nämlich kommen tatsächlich, die, z.B. deutschen, Steuerzahler für die Versäumnisse der italienischen Politik auf.

7. Erkenntnisse

Dieses „Beispiel über Realpolitik“ ermöglicht einen tieferen Einblick in die Zusammenhänge, in denen heute Politik funktioniert. Die Handlungsfähigkeit ist stets gebunden an die eigene Zielverfolgung und eingebunden in eine Fülle von entscheidungsrelevanten Gesichtspunkten. Stets sollte gefragt werden: Cui bono? Wem nützt die Verfolgung einer ganz bestimmten politischen Linie. Das ist die Frage nach Interessen in ihrer vielfältigsten Form. Konzepte und Dogmen spielen eine große Rolle. Gab es früher einmal den ökonomisch-politischen Unterschied zwischen dem Monetarismus eines Friedman und der Nachfragesteuerung eines Keynes, dann zwischen monetärer Stabilitätspolitik und interventionistischer Beschäftigungspolitik, so steht gegenwärtig die stabilitätspolitische Orientierung im Zentralbankbereich gegen eine Politik der Geldschöpfung im Dienste der Finanzierung der Staatsfinanz- und Kapi-

talmärkte. So wie die amerikanische Notenbank Fed heute agiert, ist sie ein Instrument in den Händen des amerikanischen Finanzministers.

Im ökonomisch-politischen Feld könnte man formulieren: Die Politik folgt sachkundigen Ratschlägen aus der Wirtschafts- und Finanzwissenschaft, auch der eigenen Berater, nicht, wenn sie ihren Zielen zuwider laufen. Die Politik folgt dagegen mächtigen Interessen in der Wirtschaft selbst dann, wenn dadurch ihre Ziele in Frage gestellt werden.

Im Feld der Parlamentarischen Demokratie erschließen sich weitere Probleme dadurch, dass wohlgemeinte und wohlformulierte Rechte des Parlaments nichts aussagen über Arbeit und Wirkung der Abgeordneten, die schließlich die Politik vor ihren Wählern vertreten müssen. „Parlament“ bedeutet: Fraktion, mit den ihr eigenen Druckverhältnissen auf die einzelnen Fraktionsmitglieder. Dazwischen stehen noch die Interessen der Gruppierungen in den Fraktionen. Wo also ist die Verantwortung des einzelnen Abgeordneten in diesen „Netzen“ noch verankert?

Abgeordnete sind nach Art. 38 GG allein ihrem Gewissen unterworfen. Von Zwang und Disziplin ist keine Rede. Aber auch nicht von der Informiertheit des Abgeordneten. Vor allem, wenn es wirklich wichtig wird.

Sodann wird gerade in der europäischen Politik die Frage immer wichtiger, inwieweit die Bundesregierung in Verhandlungen mit den Regierungen anderer EU-Mitgliedstaaten finanzielle Entscheidungen treffen darf, die das Staatswesen weit über die Amtszeit dieser Regierung hinaus belasten. Das ist eine quantitative, aber auch eine qualitative Frage. Denn es wird abschließend nicht zu klären sein, was „sachlich“ richtig war und sachlich richtig ist. Es gibt sie nicht, diese einzige sachlich richtige Lösung. Sie ist im besten Fall eine von Sacheinsicht, Expertenwissen, Durchsetzungsfähigkeit, Machtausübung

getroffene politische Entscheidung. Diese Komplexität zu erkennen, sollte ein Ziel ökonomisch-politischer Bildung sein. Oder wenigstens werden.

PS. Das MS wurde am 12. Oktober 2011 abgeschlossen. Deswegen konnte die erneute Entscheidung des Deutschen Bundestages am 26. Oktober 2011 nicht mehr berücksichtigt werden. Bei dieser Entscheidung ging es dann um die „He-

belung“ der Kreditsummen für den ESFS durch risikoreiche Instrumente und damit immanent um erhöhte Garantieverpflichtungen Deutschlands. All dies war schon am 12. Oktober bekannt, wurde aber unter der Decke gehalten, um zunächst die Mehrheit für die Erhöhung des deutsche Beitrages zum Euro-Rettungsfonds von 123 auf 214 Mrd. € zu sichern.